



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Personalverordnung

vom 2. Dezember 2024¹

¹ Inkraftsetzung per 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
<i>Artikel 1</i>	4
Geltungsbereich	4
<i>Artikel 2</i>	4
Privatrechtlich angestelltes Personal / Aushilfspersonal	4
2. Lohnsystem.....	4
<i>Artikel 3</i>	4
Grundsatz	4
<i>Artikel 4</i>	4
Kriterien zur Gehaltsklassenzuweisung	4
<i>Artikel 5</i>	4
Stellenzuordnung in Gehaltsklassen	4
<i>Artikel 6</i>	5
Einteilung in Gehaltsstufen innerhalb Gehaltsklassen	5
<i>Artikel 7</i>	5
Gewährung Gehaltsstufen.....	5
<i>Artikel 8</i>	5
Prämien	5
3. Arbeitszeit, Ferien.....	5
<i>Artikel 9</i>	5
Arbeitszeit.....	5
<i>Artikel 10</i>	5
Arbeitszeitmodelle	5
<i>Artikel 11</i>	6
Gleitzeitsaldo	6
<i>Artikel 12</i>	6
Nacht- und Wochenendarbeit.....	6
<i>Artikel 13</i>	6
Mittagspause	6
<i>Artikel 14</i>	6
Pausen.....	6
<i>Artikel 15</i>	6
Ferien.....	6
<i>Artikel 16</i>	6
Arbeitsfreie Tage	6
<i>Artikel 17</i>	6
Sitzungen der Angestellten.....	6
4. Besondere Bestimmungen	7
<i>Artikel 18</i>	7
Prämien Pensionskasse	7
<i>Artikel 19</i>	7
Annahme von Geschenken	7
<i>Artikel 20</i>	7
Dienstjubiläen / Treueprämie.....	7

<i>Artikel 21</i>	7
Weiterbildung	7
Rückzahlungsklausel	7
Prüfungsmisserfolg	8
<i>Artikel 22</i>	8
Abschied / Austritt aus dem Gemeindedienst	8
Pensionierung	8
Austritt Behördenmitglieder	8
<i>Artikel 23</i>	8
Heirat und Geburt	8
<i>Artikel 24</i>	9
Todesfall von Gemeindeangestellten oder eines Behördenmitgliedes	9
<i>Artikel 25</i>	9
Personalausflug	9
<i>Artikel 26</i>	9
Jahresessen Angestellte	9
<i>Artikel 27</i>	9
Jahresschlussessen Behörden	9
<i>Artikel 28</i>	9
Bring your own device	9
Lehrabschluss	9
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
<i>Artikel 29</i>	9
Inkrafttreten	9
 Anhang I	
1. Entschädigungen der Behördenmitglieder	11
2. Sitzungsgelder	11
3. Missionen	12
4. Besondere Aufträge	12
5. Spesenvergütung und Auslagenersatz	13
6. Lohn- und Verdienstausfallentschädigung	13
7. Besondere Ansätze	13
8. Fremdsprachaufenthalte Lernende	14
9. Trainingswoche für die Lehrabschlussprüfung	14
 Anhang II	
10. Zuordnung Entschädigungen Behördenmitglieder	15

Die männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinderat Seftigen erlässt gestützt auf das Personalreglement, Art. 1 Abs. 3, vom 25. November 2024 nachfolgende

Personalverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zum Personalreglement Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Gemeindepersonals sowie die Entschädigungen und Spesen für Behördenmitglieder und für das Gemeindepersonal.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Artikel 2

Privatrechtlich angestelltes Personal / Aushilfspersonal

Als Aushilfspersonal gelten alle im Stundenlohn angestellten Personen.

2. Lohnsystem

Artikel 3

Grundsatz

Der Gemeinderat beabsichtigt eine transparente, markt-, leistungs- und sozialgerechte Entschädigung des Personals.

Artikel 4

Kriterien zur Gehaltsklassenzuweisung

Die Zuweisung zu Gehaltsklassen erfolgt in Anlehnung an die kantonalen Personalbestimmungen.

Artikel 5

Stellenzuordnung in Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Seftigen werden wie folgt den Gehaltsklassen (GKL) zugeordnet:

- Gemeindeverwalter GKL 21
- Finanzverwalter GKL 20
- Tagesschulleiter GKL 19
- Pädagogische Betreuungsperson Tagesschule GKL 16
- Stellvertretung Kader / Kanzleichef Gemeindeschreiberei GKL 16
- Stellvertretung Kader / Kanzleichef Finanzverwaltung GKL 15
- Leiter Werkdienst GKL 14
- Leiter Hausdienst / Schulhauswart GKL 13
- Stellvertretung Hausdienst / Schulhauswart GKL 13
- Gemeindewerkearbeiter GKL 12
- Schulsekretär GKL 12
- Betreuungsperson Tagesschule GKL 10

Einteilung in Gehaltsstufen innerhalb Gehaltsklassen	<p>Artikel 6</p> <p>Für die Einteilung der Gehaltsstufen innerhalb der Gehaltsklassen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausbildung und Erfahrung im entsprechenden Aufgabenbereich• Grösse des Verantwortungsbereichs• Umfang der Personalführung• Ev. Spezielle oder erhöhte Anforderungen• Bei Stellvertretungen: echte Stellvertretung vorausgesetzt
Gewährung Gehaltsstufen	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Der Erfahrungsanstieg wird im Grundsatz jährlich mit einer Gehaltsstufe berücksichtigt.</p> <p>² Aussergewöhnliche Leistungen kann der Gemeinderat mit zusätzlichen Gehaltsstufen belohnen.</p> <p>³ Auf die Gewährung von Gehaltsstufen kann in folgenden begründeten Fällen verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Langer krankheitsbedingter Ausfall• Bei laufenden Disziplinar massnahmen• Bei langer unbezahlter Ferienabwesenheit• Bei mangelhafter Leistung <p>⁴ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde (insbesondere bei drohendem Bilanzfehlbetrag) auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>
Prämien	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz Teamprämien gewähren. Die Ausschüttung der Prämie erfolgt im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der einzelnen Angestellten.</p> <p>² Eine Einzelprämie kann der Gemeinderat für sehr gute oder aussergewöhnliche Leistungen gewähren.</p>
3. Arbeitszeit, Ferien	
Arbeitszeit	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent 42 Stunden pro Woche. Die Jahressollarbeitszeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p> <p>² Die Angestellten erfassen die geleistete Arbeitszeit.</p>
Arbeitszeitmodelle	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Es gilt grundsätzlich für das gesamte Personal das Gleitzeitarbeitsmodell von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr.</p> <p>² Für die Tagesschule gilt die Jahresarbeitszeit.</p> <p>³ Abteilungen mit Öffnungszeiten müssen die Dienste intern organisieren und die Öffnungszeiten gewährleisten können.</p>

Gleitzeitsaldo	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Der Gleitzeitsaldo darf nicht mit mehr als plus oder minus 50 Stunden ins Folgejahr übertragen werden.</p> <p>² Begründete Ausnahmen können nur auf schriftliches Gesuch hin geprüft werden.</p>
Nacht- und Wochenendarbeit	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Für die Nacht- und Wochenendarbeit gelten die kantonalen Bestimmungen.</p> <p>² Nacht- und Wochenendarbeit gilt für den Winterdienst und für Piketteinsätze bei Anlässen in der Aula und Sporthalle.</p>
Mittagspause	<p>Artikel 13</p> <p>Dauert die tägliche Arbeitszeit länger als sieben Stunden, muss eine unbezahlte Pause von mindestens 30 Minuten bezogen werden. Dauert die tägliche Arbeitszeit mehr als zehn Stunden, kann eine weitere unbezahlte Pause von mindestens 30 Minuten bezogen werden.</p>
Pausen	<p>Artikel 14</p> <p>Es besteht ein Anspruch auf eine bezahlte Pause von je 15 Minuten während des Vormittags und des Nachmittags. Bei Bedarf kann die Pause auch einmal pro Halbtag für 30 Minuten bezogen werden.</p>
Ferien	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Der Ferienanspruch richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p> <p>² Ohne Gesuch können maximal 10 Ferientage ins Folgejahr übertragen werden. Das übertragene Ferienguthaben muss jedoch bis spätestens Ende April des Folgejahres bezogen werden.</p> <p>³ Ferienguthaben werden nicht ausbezahlt. Über Ausnahmen beim Austritt entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>⁴ Treueprämien gemäss Art. 20 sind innert 5 Jahren zu beziehen.</p>
Arbeitsfreie Tage	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Für die arbeitsfreien Tage gelten die kantonalen Bestimmungen.</p> <p>² Der Freitag nach Auffahrt gilt als freier Tag.</p>
Sitzungen der Angestellten	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Die Angestellten entscheiden selbst, ob sie für Sitzungen ab 18:00 Uhr Arbeitszeit (ohne Zeitzuschlag) erfassen oder mit Sitzungsgelder entschädigt werden.</p> <p>² Zu Jahresbeginn wird dies festgelegt.</p> <p>³ Sitzungen vor 18.00 Uhr werden grundsätzlich mit Arbeitszeit berücksichtigt. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.</p>

4. Besondere Bestimmungen

Artikel 18

Prämien Pensionskasse

¹ Die Prämien werden zu 44,57% vom Personal und zu 55,43% von der Gemeinde getragen.

² Die Prämien für das Zusatzsparen werden zu 25 % vom Personal und zu 75 % von der Gemeinde finanziert.

³ Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Artikel 19

Annahme von Geschenken

¹ Den Angestellten und Behördenmitgliedern ist es untersagt, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

² Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert gemäss kantonalen Verordnung ausgenommen.

Artikel 20

Dienstjubiläen / Treueprämie

¹ Treueprämien (Dienstaltersgeschenke) für das Gemeindepersonal werden gemäss der Personalverordnung des Kantons Bern ausgerichtet. In anderen bernischen Gemeinden geleistete Dienstjahre werden nicht angerechnet.

² Eine Treueprämie wird nur dann entrichtet, wenn der Beschäftigungsgrad während den letzten fünf Jahren durchschnittlich mindestens 20 % betragen hat.

³ Die Ausrichtung einer Treueprämie in Form von bezahlten Ferien erfolgt erstmals nach 10 Dienstjahren und danach nach jeweils 5 weiteren geleisteten Dienstjahren.

⁴ Die Treueprämie entspricht bezahlten Ferien von 11 Arbeitstagen (gemäss kantonalen Richtlinien).

⁵ Zusätzlich kann dem Gemeindepersonal ein Geschenk im Wert bis max. CHF 50.00 überreicht werden.

⁶ Angestellte mit geringen und/oder unregelmässigen Arbeitseinsätzen erhalten einen 50-Franken-Gutschein und ein Dankeschreiben.

Artikel 21

Weiterbildung

¹ Die Einwohnergemeinde Seftigen übernimmt bei berufsbedingten Weiterbildungen die Weiterbildungskosten.

² Kurse und Weiterbildungen, welche die Summe von CHF 3'000 nicht übersteigen, können im Rahmen der budgetierten Aus- und Weiterbildungen vom Vorgesetzten bewilligt werden.

³ Weiterbildungskosten, die den Betrag von CHF 3'000 übersteigen, erfordern eine Vereinbarung mit Rückzahlungsklausel gemäss Art. 21 Abs. 4.

Rückzahlungsklausel

⁴ Kurs- und Prüfungskosten sind durch den Arbeitnehmer wie folgt zurückzuerstatten:

- 100 Prozent bei vorzeitigem Abbruch oder nicht bestandener Ausbildung und bei Austritt aus dem Anstellungsverhältnis während der Ausbildung.
- 100 Prozent bei Austritt aus dem Anstellungsverhältnis während den ersten 12 Monaten nach bestandener Abschluss der Ausbildung.

- Ab dem 13. Monat nach bestandem Abschluss der Ausbildung reduziert sich der rückzahlbare Betrag monatlich um 1/24 pro Rata für jeden geleisteten vollen Kalendermonat.

⁵ Bei einem Anstellungspensum ab 80 Prozent gelten Kursbesuche während der ordentlichen Arbeitszeit (Montag – Freitag) bis zu 15 Tagen pro Kalenderjahr als Arbeitszeit basierend auf der Tagessollzeit. Für diese Tage besteht bei einem allfälligen vorzeitigen Austritt aus dem Anstellungsverhältnis keine Rückerstattungspflicht.

⁶ Die Zeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Samstag und Abend) und ab dem 16. Kurstag gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

⁷ Spesenauslagen bei Weiterbildungen mit Rückzahlungsvereinbarung gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

Prüfungsmisserfolg

⁸ Wenn Teile der Weiterbildung wegen Prüfungsmisserfolg wiederholt werden müssen, übernimmt diese Kosten zu 100 Prozent der Arbeitnehmer.

Artikel 22

Abschied / Austritt aus dem Gemeindedienst

¹ Bei Austritten erhalten die Angestellten (inkl. Aushilfspersonal im Stundenlohn, falls keine anderweitigen Regelungen im OR) für die geleisteten Dienstjahre ein Geschenk:

- Bei Austritt während dem ersten Jahr wird kein Geschenk übergeben
- 1 bis 5 Jahre CHF 50.00
- 6 bis 10 Jahre CHF 200.00
- 11 bis 15 Jahre CHF 300.00
- 16 bis 20 Jahre CHF 400.00
- 21 und mehr Jahre CHF 500.00

Angefangene Dienstjahre sind als volles Dienstjahr anzurechnen.

Pensionierung

² Bei Pensionierungen erhalten Angestellte ein Abschiedsgeschenk gemäss Artikel 22 Abs. 1.

Austritt Behördenmitglieder

³ Bei Behördenmitgliedern:

- Gemeindepräsident
Pro Amtsdauer ein Geschenk im Wert von max. CHF 300.00, plus Blumenstrauss oder Wein.
- Mitglied des Gemeinderates
Pro Amtsdauer ein Geschenk im Wert von max. CHF 200.00, plus Blumenstrauss oder Wein.
- Übrige Behördenmitglieder
Geschenk im Wert von max. CHF 100.00, plus Blumenstrauss oder Wein.

Bei angebrochenen Amtsdauern wird der Wert des Geschenks pro Rata angerechnet.

Artikel 23

Heirat und Geburt

¹ Heirat:

Ein bezahlter Arbeitstag plus Blumenstrauss oder Wein.

² Geburt:

Geschenk im Wert von max. CHF 50.00, plus Blumenstrauss oder Wein.

Todesfall von Gemeindeangestellten oder eines Behördenmitgliedes	Artikel 24
	<p>¹ Amtierende Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte: Die Gemeinde kondoliert mit Blumen, Kranz, Spende oder Barbetrag im Wert von CHF 100.00 bis CHF 200.00.</p> <p>² Ehemalige Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte: Die Gemeinde kondoliert mit Blumen, Spende oder Barbetrag im Wert von max. CHF 100.00</p>
Personalausflug	Artikel 25 <p>Der Gemeinderat lädt die Angestellten der Verwaltung, des Werkhofs sowie den Hauswart und der Schul- und Tagesschulleiter jährlich zu einem gemeinsamen Personalausflug ein.</p>
Jahresessen Angestellte	Artikel 26 <p>¹ Die Angestellten (ohne Partner) der Verwaltung, des Werkhofs sowie der Hauswart und die Schul- und Tagesschulleiter werden zu einem Jahresessen zu Lasten der Gemeinde eingeladen.</p> <p>² Das Reinigungsteam erhält jährlich einen Beitrag für das Jahresessen von CHF 50.00 pro Person.</p>
Jahresschlussessen Behörden	Artikel 27 <p>¹ Der Gemeinderat, der Sekretär und der Protokollführer werden mit Partner zu einem Schlussessen zu Lasten der Gemeinde eingeladen.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen und die Arbeitsgruppen erhalten jährlich einen Beitrag für das Jahresessen von CHF 50.00 pro Person.</p>
Bring your own device	Artikel 28 <p>¹ Lernende erhalten pro Lehrjahr einen Beitrag von CHF 150.00 an ihren Laptop.</p>
Lehrabschluss	<p>² Lernende erhalten bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Prämie von CHF 300.00.</p>
	5. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Artikel 29 <p>Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 2024 beschlossen.

Einwohnergemeinde Seftigen

sig. Urs Indermühle
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seftigen, ? 2025

sig. Roger Feller
Gemeindevorwalter

Anhang I

1	Entschädigungen der Behördenmitglieder		
1.1	Feuerwehr		
1.1.1	Kommandant	CHF	2'700.00
1.1.2	Vize-Kommandant	CHF	1'200.00
1.1.3	Offiziere	CHF	500.00
1.1.4	Fourier (Private)	CHF	1'550.00
1.1.5	Feldweibel (Private)	CHF	1'200.00
1.1.6	Geräteleführer	CHF	80.00
1.1.7	Die Entschädigung für das Schlauchtröcknen erfolgt nach Aufwand gemäss		Ziffer 4.1
	Ansätze inklusive Zuschlag für Ferien, Feiertage und Anteil 13. Monatslohn.		
1.1.8	Sold:		
1.1.8.1	- Gesamt-, Haupt- und Alarmübungen	CHF	34.00
1.1.8.2	- restliche Übungen	CHF	28.00
1.1.8.3	- Kursbesuche		
	▪ während der Arbeitszeit (kein Lohnausfall)	CHF	Ziffer 3
	▪ ausserhalb der Arbeitszeit (bei Lohnausfall)	CHF	Ziffer 4.1
1.1.8.4	- Ernstfalleinsätze		
	▪ bis 1 Stunde	CHF	28.00
	▪ jede weitere Stunde	CHF	28.00
1.1.8.5	Entschädigung für Brandwache, Aufräumarbeiten etc.	CHF	28.00
1.2	Führung der Gemeindebibliothek	CHF	1'100.00
	Ansätze inklusive Zuschlag für Ferien, Feiertage und Anteil 13. Monatslohn.		
1.3	Führen der Schulkasse	CHF	500.00
	Ansätze inklusive Zuschlag für Ferien, Feiertage und Anteil 13. Monatslohn.		
2	Sitzungsgelder		
2.1	Ständige Kommissionen		
2.1.1	Die Mitglieder erhalten		
	pro Sitzung bis 3 h Dauer	CHF	38.00
	pro Sitzung bis 6 h Dauer	CHF	75.00
	pro Sitzung über 6 h Dauer	CHF	151.00
2.1.2	Die Präsidenten und Sekretäre haben pro Sitzung Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von	CHF	38.00

2.2	Nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen		
	Der Gemeinderat setzt die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen fest.		
2.3	Wahlausschuss		
2.3.1	Ausmittlung Wahlen pro Mitglied plus ein einfaches, gemeinsames Essen.	CHF	112.00
2.3.2	Der Präsident hat überdies für die Vorbereitungsarbeiten Anrecht auf eine Entschädigung nach Stundenlohnansatz gemäss		Ziffer 4.1
2.4	Abstimmungsausschuss		
2.4.1	Ausmittlung Volksabstimmungen		
2.4.1.1	Präsident	CHF	56.00
2.4.1.2	pro Mitglied	CHF	28.00
2.5	Delegierte		
	Sitzungsgeld, Entschädigungen und Spesen gemäss		Ziffern 3, 4, 5
2.6	Siegelungsbeauftragter		
2.6.1	Entschädigung		Doppelter Ansatz gemäss Ziffer 4.1
2.6.2	Spesen		Gemäss Ziff. 5
3	Missionen		
3.1	Behördenmitglieder und Gemeindedelegierte erhalten, mit Ausnahme von Kommissions- und Ratssitzungen, für Verrichtungen folgende Entschädigungen:		
3.1.1	- halber Tag (bis 3 Stunden)	CHF	38.00
3.1.2	- ganzer Tag (mehr als 3 Stunden)	CHF	75.00
3.2	Nach auswärts Abgeordnete haben überdies Anrecht auf Spesenersatz		Ziffer 5
3.3	Muss eine Hauptmahlzeit auswärts auf eigene Kosten eingenommen werden	CHF	28.00
4	Besondere Aufträge		
4.1	Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der nichtständigen Kommissionen, Funktionäre und Angestellte beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern oder einer Jahresentschädigung abgegolten werden, nebst Spesen gemäss Ziffer 5 eine Entschädigung pro Stunde von	CHF	31.00
	Inkl. Ferien, Feiertage Anteil 13. Monatslohn.		
4.2	Ortspolizeieinsätze werden mit dem doppelten Ansatz entschädigt gemäss		Ziffer 4.1

5 Spesenvergütung und Auslagenersatz

5.1 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder pro Autokilometer gemäss Ansatz-RRB der Kantonsverwaltung. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Kursbesuche durch Feuerwehr- und Zivilschutzangehörige: Kursunterlagen, Reglemente etc.

5.2 Auswärtige Verpflegung

Für auswärtiges Mittagessen wird für das Gemeindepersonal eine Entschädigung gemäss Ansatz-RBR ausgerichtet.

5.3 Dienstkleider, Arbeitskleider

Die Anschaffung und den Ersatz von Dienstkleidern und Schutzausrüstung wird jährlich auf der entsprechenden Budgetposition für Mitarbeiter des Werkdiensts erfasst. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

5.4 Entschädigung für Mobiltelefon

Die Gemeinde stellt dem Werkhofpersonal und dem Hausdienstleiter ein Mobilegerät und Abo zur Verfügung. Dieses darf auch privat verwendet werden. Allfällige zusätzliche Abokosten (z.B. Roaminggebühren) gehen zu Lasten des Personals.

Wird das private Mobilegerät und Abonnement beruflich verwendet, beteiligt sich die Gemeinde pauschal mit CHF 120 pro Jahr an diesen Kosten.

5.5 Wochenendarbeit Personal

Für die angeordnete Arbeit an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen wird zwischen 20.00 und 06.00 Uhr eine Zeitgutschrift von 20 % ausgerichtet. Die Arbeitszeit ist zu kompensieren.

6 Lohn- und Verdienstausfallentschädigung

Der Gemeinderat setzt auf schriftliches Gesuch hin die Lohn- und Verdienstausfallentschädigung im Einzelfall fest. Ein allfälliger Lohn- oder Verdienstausfall ist zu belegen und wird nur gewährt, soweit dieser nicht bereits gemäss den Bestimmungen hiervoor abgegolten wird.

7 Besondere Ansätze

7.1 Gemeindegewerk- und Hauswartdienste

- Nacht- und Wochenendarbeiten
- Pikettdienst

Gemäss Ansatz-RRB für das Gemeindepersonal

7.2 **Traktorführer, Traktor, Anhänger, Hilfsgeräte etc.**

Entschädigung gemäss Ansätzen für die Benützung von Landmaschinen der eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik.

FAT-Berichte

8 **Fremdsprachaufenthalte Lernende**

1. Der Besuch der **Fremdsprachaufenthalte** e/f ist für die Kaufleute EFZ fakultativ, für Kaufleute BM 1 obligatorisch.
2. Der Sprachaufenthalt «England» findet in der Regel statt:
 - EFZ: 5. Semester (Herbstferien), 2 Wochen, Kosten ca. CHF 1'800
 - EFZ: 4. Semester (Frühlingsferien), 2 Wochen, Kosten ca. CHF 1'800
 - BM 1: 5. Semester (Herbstferien), 3 Wochen, Kosten ca. CHF 2'500
3. Der Sprachaufenthalt «Frankreich» findet in der Regel statt:
 - EFZ: 6. Semester (Frühlingsferien), 2 Wochen, Kosten ca. CHF 1'900
 - BM 1: 6. Semester (Frühlingsferien), 3 Wochen, Kosten ca. CHF 2'650

Der Gemeinderat legt folgende generelle Regelung fest:

- a) Die Gemeinde übernimmt pro Ausbildungszeit für Kaufleute EFZ und Kaufleute BM 1 die folgenden Kosten:
 - 2 Sprachaufenthalte, plus Taschengeld von CHF 150.-- pro Exkursionswoche
- b) Die Zeit für Kaufleute EFZ und Kaufleute BM 1 geht zu Lasten:
 - je 1 Aufenthalt Lernende und Lehrbetrieb

9 **Trainingswoche für die Lehrabschlussprüfung**

Die Wirtschaftsschule Thun bietet als Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung eine Trainingswoche an. Der Besuch ist fakultativ. Der Kurs findet in der Regel während 4 Arbeitstagen statt. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Lernenden. Der Kurs gilt im Umfang bis 4 Tage als Arbeitszeit. Darüber hinaus gehend geht die beanspruchte Zeit zu Lasten des Ferienanspruchs.

Anhang II

10 Zuordnung Entschädigungen Behördenmitglieder

Bezeichnung	Mission PV 3.1	Besondere Aufträge PV 4.1	Jahresentschädigung PR-Anhang	Bemerkung
Delegiertenversammlung	X			Gemäss Behördenverzeichnis
Abgeordnetenversammlungen	X			Gemäss Behördenverzeichnis
Mitgliederversammlungen	X			Gemäss Behördenverzeichnis
Kurse, Seminare	X			Gemäss GR-Beschluss
Netzwerkanlässe			X	
Veranstaltungen von Institutionen mit Zusammenarbeit Gemeinde	X			Gemäss GR-Beschluss
Bundesfeier	X			Max. Anzahl Mitglieder Doko
Adventsfenster	X			1 Delegierter Doko (4 Besuche = 1 Mission)
Feuerwehrfest			X	Gemeinderäte
Adventsmärit	X			Max. Anzahl Mitglieder Doko
Neuzuzügeranlass			X	Kommissionen gemäss GR-Beschluss
Jungbürgerfeier			X	Gemeindepräsident
Gewerbeapéro			X	Kommissionen gemäss GR-Beschluss
Behördenapéro			X	Kommissionen gemäss GR-Beschluss
Teilnahme an Sitzungen Verwaltung, Schulleitung, Werkhof, RegioBV			X	
Teilnahme Bewerbungsgespräche	X			1 – 2 Delegierte GR oder Kommission
Begehungen mit Fachstellen, Ämter	X			
Lehrerkonferenz	X			
Lehrerausflug	X			Kommissionenmitglieder exklusiv Ressortleitung
Schulschluss	X			Schuko
Schulbesuche	X			1 Delegierter Schuko
Elternabend	X			1 Delegierter Schuko
Gemeindeausflug			X	
Administrativer Aufwand für Abklärungen aus Arbeitsgruppen, Projekten, Spezialaufträgen		X		Grundsätzlich werden operative Tätigkeiten durch die Verwaltung erledigt. Ausnahmen bewilligt der Gemeindepräsident.

Studium der Akten zur Sitzungsvorbereitung			X	
Verfassen von eigenen Anträgen			X	
Spontane Kontakte mit Gemeindebürger			X	
Zusammenarbeit mit der Verwaltung (Beantwortung Telefone, Mails, Erteilung Aufträge)			X	
Zahlungsanweisungen Rechnungen			X	
Mailbewirtschaftung @seftigen.ch			X	